

# **Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunale Kindertageseinrichtung „Wolkenland“ in Römerstein-Böhringen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000, Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 689, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020, Gesetzblatt S. 1095 hat der Gemeinderat am 22.09.2022 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

§ 8 (Verpflegung) der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunale Kindertageseinrichtung „Wolkenland“ in Römerstein-Böhringen wird wie folgt geändert:

## **§ 8**

### **Verpflegung**

- 1) Werden in der Kindertagesbetreuungseinrichtung „Wolkenland“ Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese sieht wie folgt aus:

Bei der Ganztagesbetreuung mit ganzen Betreuungstagen beträgt die Gebühr für das Mittagessen pro Tag

ab 01.10.2022: 4,00 € (neu),

ab 01.09.2023: 4,50 € (neu).

Bei der Möglichkeit einer Zubuchung eines Mittagessens an halben Tagen beträgt der Preis für ein Essen

ab 01.10.2022 4,00 € (neu),

ab 01.09.2023 4,50 € (neu)

zzgl. 3,50 € Betreuungsgebühr für eine zusätzliche Betreuungsstunde bis 12.30 Uhr.

- 2) Die Verpflegungsgebühren werden tageweise abgerechnet. Bei Fehlzeiten ist es zwingend erforderlich, das Kind bis spätestens 8.00 Uhr in der jeweiligen Kindergartengruppe von der Verpflegung abzumelden. Sollte eine Abmeldung erst später erfolgen, muss das gebuchte Mittagessen abgerechnet werden.
- 3) Das zusätzliche Verpflegungs- und Betreuungsangebot für gebuchte halbtägige Module ist variabel zu buchen. Zusätzliche Buchungen sind bis 8.00 Uhr in der jeweiligen Kindergartengruppe zu melden und können nur dann berücksichtigt werden.
- 4) Berechnet werden lediglich reguläre Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung. Gesetzliche Feiertage, Schließtage und Ferien bleiben unberücksichtigt.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt ab 01.10.2022 in Kraft.

Römerstein, den 22.09.2022

gez. Anja Sauer

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden.

Römerstein, den 29.09.2022  
Anja Sauer  
Bürgermeisterin